

Dabei muß aber auch klar gesehen werden, daß die angestrebten politischen und politisch-operativen Ziele maßgeblich die Entscheidung über die Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen bestimmen. Nicht was wir können ist hier entscheidend, sondern was wir damit konkret erreichen wollen.

Mit der notwendigen Klarheit und Konsequenz wird durch die Ergänzung des Straftatbestandes der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme (§ 219 StGB) einigen feindlich-negativen Elementen aus Kunst- und Kulturkreisen eindeutig aufgezeigt, daß unser sozialistischer Staat bestimmten anti-sozialistischen Aktivitäten dieser Kräfte wirksamer mit strafrechtlichen Mitteln begegnen kann. Das betrifft besonders solche Handlungen wie das Herstellen von Schriften, Manuskripten oder anderen Materialien, die geeignet sind, den Interessen unserer Republik zu schaden und die sie unter Umgehung der bei uns geltenden Rechtsvorschriften beispielsweise an Verlage, andere Einrichtungen oder auch Personen des Auslandes übergeben bzw. über Mittelsmänner an diese übergeben lassen.

Die Möglichkeit, derartige Machenschaften zukünftig auch als Straftaten verfolgen zu können, gewinnt vor allem für unsere vorbeugende Tätigkeit große Bedeutung. Offensiv und zielgerichtet ist diese strafrechtliche Bestimmung besonders dahingehend zu nutzen, solchen Elementen die möglichen Konsequenzen ihres gegen uns gerichteten Handelns aufzuzeigen. Das setzt natürlich hohe Anforderungen an die Qualität der Beweisführung, an die Erarbeitung zweifelsfreier Beweise.